

Anträge an die Jugendversammlung

Der Vorstand stellt folgende Anträge an die Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend:

Antrag 1

Anti Doping in der Deutschen Schachjugend

Ordnungsänderungen

§ 2.3 Jugendordnung (neue Fassung)

Die DSJ engagiert sich für einen dopingfreien Sport und fördert das Fairplay.

Die alten Nummern § 2.3 bis § 2.8 erhöhen sich um 1.

Dieser Antrag ändert die Jugendordnung und ist daher als satzungsändernder Antrag gesondert abzustimmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist er im Zusammenhang mit allen die Dopingthematik betreffenden Anträgen dargestellt.

§ 2 Abs. 6 Geschäftsordnung (neue Fassung)

Die Jugendversammlung ernennt analog zur Wahlperiode des Nationalen Spielleiters einen Beauftragten für Dopingbekämpfung und -prävention, dessen Aufgaben in § 3 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind.

Die alten Absätze 6 und 7 erhöhen sich um 1.

§ 3 Abs. 7 Geschäftsordnung (neue Fassung)

Der Beauftragte für Dopingbekämpfung und -prävention bereitet die Dopingthematik jugend- und verbandsgerecht auf. In Absprache mit dem Vorstand pflegt er Kontakt mit dem DSB und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA). Er koordiniert in Kooperation mit dem Beauftragten des DSB und dem Turnierverantwortlichen Kontrollmaßnahmen im Bereich der DSJ. Die Verantwortlichkeit des Nationalen Spielleiters für Angelegenheiten des Spielbetriebs bleibt unberührt.

Die alten Absätze 7 bis 10 erhöhen sich um 1.

4.5 Spielordnung (neue Fassung)

An Deutschen Einzelmeisterschaften, die der Dopingkontrolle unterliegen, kann nur teilnehmen, wer spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit der DSJ abschließt, wonach er sich den Regelungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) über die Durchführung von Dopingkontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB, der Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Cour d'Arbitrage sowie den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin oder bei Verweigerung der Dopingkontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code geregelten Pflichten unterwirft.

Änderung der Ausführungsbestimmungen

Neu einzufügen als Ausführungsbestimmung zu 4.5

- Für die DSJ zeichnet der Nationale Spielleiter oder ein Vorsitzender.

- Hinweis: Gemäß Vereinbarung zwischen DSB und NADA unterliegen derzeit die Altersklassen U18 und U18w der Dopingkontrolle.

Begründung

Ergänzung der DSJ-Zielbestimmungen

Schach ist nicht konkret vom Doping bedroht. Doch wir verstehen uns als Sportart und tragen daher eine Verantwortung für fairen Wettkampf, zu der auch die Dopingfreiheit gehört. Die Aufgabe der DSJ wird auch darin bestehen, Doping in Kooperation mit dem Deutschen Schachbund (DSB) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) zu bekämpfen. Ihr Schwerpunkt wird aber in der Aufklärung und Prävention liegen, um bei Jugendlichen ein Problembewusstsein zu erzeugen und ihnen die Gefahren des Dopings aufzuzeigen.

Die Jugendversammlung hat auf ihrer Versammlung im März 2008 ein Positionspapier verabschiedet, auf das diese Anträge aufbauen. Sie dienen außerdem der Umsetzung einer Vereinbarung, die der DSB mit der NADA geschlossen hat, wonach ab 1. Januar 2009 der ADC im DSB (und damit mittelbar auch in der DSJ) gilt.

Wahl eines Beauftragten für Dopingbekämpfung und -prävention

Die DSJ unterstreicht den Stellenwert der Dopingthematik, indem sie einen Beauftragten einsetzt, der direkt von der Jugendversammlung ernannt wird. Sein Aufgabenschwerpunkt liegt im Bereich der Prävention, da Dopingverstöße durch den Beauftragten des DSB verfolgt werden, hierbei soll ihn der DSJ-Beauftragte allerdings unterstützen.

Noch vor der Deutschen Jugend-Einzelmeisterschaft 2009 soll der Beauftragte in Kooperation mit dem Vorstand, dem AK Spielbetrieb und der Arbeitsgruppe DEM Informationsmaterialien erstellen, die die Spieler darüber aufklären, welche Auswirkungen das Thema Doping konkret auf die DEM hat. Die Materialien sollen so aufbereitet sein, dass sie schon auf Länderebene einen Beitrag zur Aufklärung leisten können, beispielsweise für Teilnehmer der U18-/U18w- Landesmeisterschaften.

Änderung der Spielordnung

Diese Bestimmung ist Teil der Umsetzung der Vereinbarung zwischen DSB und NADA und im Wortlaut an die Bestimmung des DSB angelehnt. Welche Meisterschaften konkret von der Kontrolle unterworfen sind, regelt die Vereinbarung zwischen DSB und NADA; in der aktuellen Vereinbarung sind dies die DEM U18 und U18w, eine Ausweitung ist weder vorgesehen noch einseitig durch die NADA zu bestimmen. Die betroffenen Altersklassen werden informationshalber in den Ausführungsbestimmungen geführt.

Ein Spieler kann nur dann auf Doping kontrolliert und ggf. sanktioniert werden, wenn eine individuelle Spielvereinbarung besteht. Es gibt keine allgemeine Unterwerfung; andere als die Spieler der U18 und U18w brauchen mit Kontrollen nicht zu rechnen.

Gemäß der Spielvereinbarung richten sich Verfahren und Sanktionierung nach den Satzungsbestimmungen des DSB, in der keine formelle Beteiligung der DSJ vorgesehen ist. Das Verfahren sei hier zur Vollständigkeit skizziert:

- a) Einleitung des Verfahrens durch den DSB-Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder den DSB-Präsidenten.

- b) Erstinstanzliche Entscheidung durch das (unechte) Schiedsgericht des DSB als Disziplinarorgan. Das DSB-Schiedsgericht ist in Dopingfällen mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer besetzt.
- c) Berufungsmöglichkeit zum Deutschen Sportschiedsgericht,
- d) danach Möglichkeit, den Cour d'Arbitrage (CAS, internationaler Sportgerichtshof) anzurufen.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wird eine Sanktion rechtskräftig, gilt sie auch unmittelbar in der DSJ.

Im Namen des Vorstands

Jacob C. Roggen

Antrag 2

Verpflichtende Unterkunft für Deutsche Meisterschaften

2.3 Spielordnung (alte Fassung)

Zu allen von der DSJ ausgerichteten Turnieren gibt der Turnierverantwortliche eine detaillierte Ausschreibung mit sämtlichen Einzelheiten bekannt.

2.3 Spielordnung (neue Fassung)

Zu allen von der DSJ ausgerichteten Turnieren gibt der Turnierverantwortliche eine detaillierte Ausschreibung mit sämtlichen Einzelheiten bekannt. Falls er dies aus Kostengründen für erforderlich hält, kann der Vorstand der DSJ beschließen, dass alle Spieler sowie die offiziellen Begleiter in einer von DSJ oder Ausrichter vermittelten Unterkunft übernachten müssen, und das Startrecht hiervon abhängig machen. Der Beschluss ist den Landesverbänden spätestens zwei Monate vor Beginn der Meisterschaft bekannt zu geben. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Turnierverantwortlichen möglich und können von der Zahlung eines erhöhten Organisationskostenbeitrags abhängig gemacht werden.

Begründung

Zur Ausrichtung von Meisterschaften müssen DSJ (für die DEM) und Ausrichter (für die DLM und DVM) Verträge mit Hotels oder Jugendherbergen eingehen. Durch geschickte Verhandlung sind in der Regel kostenlose Spielsäle, vergünstigte Tagessätze und Freibetten zu bekommen; ohne solche Rahmenvereinbarung würden die Meisterschaften insgesamt deutlich teurer. Im Gegenzug dafür erwarten die Objekte eine entsprechende Auslastung.

Der Appell an die Solidarität der Teilnehmer hat bisher in der überwiegenden Zahl der Fälle genügt, doch vereinzelt wird verkannt, dass die Variante, einerseits die kostenlosen Vorzüge aus der Verhandlung wie den Spielsaal zu nutzen, andererseits aber die Unterkunft privat zu organisieren, langfristig nicht funktionieren kann. Aus diesem Grund beantragt der DSJ-Vorstand eine deutliche Verankerung in der Spielordnung, die der bisherigen Praxis entspricht. Die Bestimmung dient insbesondere auch der Planungssicherheit der Länder und Vereine, die eine DLM bzw. DVM ausrichten.

Den Interessen der Teilnehmer und Verbände wird durch eine Ausnahmeklausel Rechnung getragen. Wenn dringende Erfordernisse dies notwendig machen (wie etwa gesundheitliche Gründe), kann die auswärtige Übernachtung zugelassen werden – freilich gegen einen solidarischen erhöhten Organisationsbeitrag. Die DSJ muss ihren Beschluss mindestens zwei Monate vor der Meisterschaft bekannt geben, sodass genügend Zeit ist, um im Vorfeld der Meisterschaft Einigung zu erzielen. Zur Wahrung der Transparenz wird der Vorstand das genaue Verfahren für Ausnahmeregelungen mit Unterstützung des Arbeitskreises Spielbetrieb in den Ausführungsbestimmungen festlegen.

Im Namen des Vorstands



Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) stellt folgende Anträge an die Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend:

Antrag 3

Inkrafttreten von Ordnungsänderungen in der laufenden Saison

§ 6.11 Jugendordnung (alte Fassung)

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung können erst für Meisterschaften des auf die Jugendversammlung folgenden Spieljahres wirksam werden, sofern dadurch in bereits ausgeschriebene oder laufende Vorkämpfe im jeweiligen Qualifikationszyklus gleich auf welcher Ebene – eingegriffen wird.

§ 6.11 Jugendordnung (neue Fassung)

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung können erst für Meisterschaften des auf die Jugendversammlung folgenden Spieljahres wirksam werden, sofern dadurch in bereits ausgeschriebene oder laufende Vorkämpfe im jeweiligen Qualifikationszyklus – gleich auf welcher Ebene – eingegriffen wird; dies gilt nicht, wenn kein Delegierter eines Landesverbandes, in dessen Bereich bereits Vorkämpfe ausgeschrieben sind oder laufen, aus diesem Grund auf der Jugendversammlung gegen den Beschluss Einwand erhebt.

Dieser Antrag ändert die Jugendordnung und ist daher als satzungsändernder Antrag gesondert abzustimmen.

Begründung

Der Zweck der Bestimmung liegt allgemein darin, bei einem bereits begonnenen Qualifikationszyklus das Vertrauen in den Bestand der geltenden Regeln zu schützen. In der Absolutheit, in der die Bestimmung bisher formuliert ist, bleibt aber keine Möglichkeit, ein Interesse an einer schnellen Umsetzung zu berücksichtigen, selbst wenn die Eingriffe in die Qualifikation äußerst gering ist (z.B. auf Bezirksebene eine Ausschreibung hinfällig würde), andererseits aber ein dringender Handlungsbedarf besteht, wie es nach Einschätzung des AKS in diesem Jahr mit der DVM U20w – vgl. dazu Antrag Nr. 5 – der Fall ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde dem Vertrauensschutz immer der Vorrang gewährt, wenn ein Delegierter des betreffenden Landesverbandes auf der Jugendversammlung einen entsprechenden Einwand erhebt. Mit dieser Formulierung will der AKS verdeutlichen, dass der Delegierte nicht gegen den Antrag selbst stimmen muss, er ihn also mit Wirkung zur nächsten Saison durchaus befürworten kann. Der AKS hat sich in seinem Antrag bewusst gegen ein Quorum entschieden um zu unterstreichen, dass jedes Vertrauen und nicht nur das der Mehrheit geschützt bleiben soll.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb



Antrag 4

Zulassung von Spielern aus grenznahen ausländischen Gebieten zu deutschen Meisterschaften

Ordnungsänderungen

1.4 Spielordnung (alte Fassung)

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben; dem Nationalen Spielleiter sind diese Voraussetzungen auf dessen Anforderung vor der entsprechenden Meisterschaft durch eine Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

1.4 Spielordnung (neue Fassung)

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind. Sie müssen

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
2. seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
3. seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in einem Gebiet entlang der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland haben, das auf Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten abgegrenzt ist, und dürfen in keinem ausländischen Verein Mitglied sein.

In den Fällen der Nummer 3 sind die Voraussetzungen vor der entsprechenden Meisterschaft dem Nationalen Spielleiter immer, in den Fällen der Nummern 1 und 2 auf seine Anforderung nachzuweisen.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu 1.4 n. F.

- Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts dienen Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen.
- Zum Nachweis, dass keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verein besteht (Nr. 3), unterzeichnen der Verein, der Jugendliche und ggf. seine gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Erklärung.
- Wenn Nachweis über die Voraussetzungen der Spielberechtigung zu führen ist, tritt sie erst mit ihrer Feststellung ein.
- Hinweis: Die Verwaltungsebene III entspricht den deutschen Landkreisen. Die Gebiete sind jene, die förderfähig im Europa-Programm Interreg III A (z.B. bekannt als „Euregio“) sind. Die Gebiete sind aufgeführt in Anhang der Mitteilung der EU-Kommission 2004/C 226/02, wobei jeweils zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Mitteilung ist auf der DSJ-Internetseite verfügbar.

Begründung

Der AKS möchte eine Diskussion darüber anstoßen, in welchem Rahmen auch ausländische Spieler an deutschen Meisterschaften teilnehmen können sollen. Zuletzt hatte die Jugendversammlung 2004 der Regelung zum Lebensmittelpunkt (Nr. 2 n. F.) zugestimmt.

Die starre Wirkung von Grenzen stammt noch aus einer Zeit, als Zölle und Passkontrollen bei ihrem Übertritt fällig waren. Heute weist gerade ein Schild auf den Grenzübertritt hin, häufig ist die Währung die gleiche – die ehemals strukturschwachen Randgebiete der Nachbarländer wachsen zusammen.

So ist es heute schon so, dass für (häufig zweisprachig aufwachsende) Spieler im grenznahen Ausland ein deutscher Schachverein am besten zu erreichen ist. Sie werden dort Mitglied, trainieren und spielen ggf. aufgrund von regionalen Ausnahmeregelungen in unteren Ligen. Doch die Teilnahme an deutschen Meisterschaften ist ihnen bisher verwehrt. Haben diese Spieler einen so deutlich geringeren Bezug zum deutschen Schachwesen, dass sie anders zu behandeln sind als jene Spieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft, deren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt?

Der vorliegende Vorschlag sichert den Bezug zum deutschen Schach auf zwei Arten:

1) die Region

Nur Spieler mit Wohnsitz in den die deutsche Grenze berührenden ausländischen Landkreisen können in den Genuss der Regelung kommen. Dies sind die als Euregio bekannten Fördergebiete der EU, die Formulierung ist der entsprechenden Rechtsgrundlage entlehnt. Alle Landkreise sind in einer Mitteilung der EU abschließend aufgezählt, sodass der Nationale Spielleiter leicht überprüfen kann, ob die regionale Voraussetzung erfüllt ist. Lediglich in der Schweiz wären einmalig die entsprechenden Landkreise noch zu ermitteln.

2) die ausschließliche Mitgliedschaft

Nur Spieler, die nicht Mitglied in einem Schachverein ihres Landes (oder auch eines anderen, wie es in den Dreiländerecken vorstellbar ist) sind, sollen zugelassen sein. Damit besteht für die Spieler nur eine subsidiäre Möglichkeit, am regelmäßigen Spielbetrieb in Deutschland teilzunehmen. Ein Doppelspiel ist nicht möglich – der Spieler muss sich entscheiden.

Noch vor wenigen Jahren wäre ein solcher Vorschlag aus rein praktischen Erwägungen gescheitert. Doch dank der rasanten Entwicklung des Internets ist es heute ohne großen Aufwand möglich, jedenfalls die erste Voraussetzung ohne Schwierigkeiten zu prüfen. Mittlerweile führen alle benachbarten Schachföderationen ein Datenbanksystem ähnlich der DWZ-Datenbank, sodass in den meisten Fällen eine Doppelmitgliedschaft auffallen würde. In den Ausführungsbestimmungen ist zusätzlich eine Absicherung durch versichernde Unterschrift der Beteiligten (Verein, Spieler und gesetzliche Vertreter) vorgesehen.

Außerdem wird bei Spielern, die unter die neue Nr. 3 fallen, nicht die Spielberechtigung vermutet (wie es bei Spielern deutscher Staatsangehörigkeit und mit Lebensmittelpunkt in Deutschland der Fall ist), sondern ist zwingend nachzuweisen.

Mit diesen Absicherungen hält es der AKS für möglich, Spieler aus den grenznahen Gebieten in den deutschen Spielbetrieb zu integrieren und damit gleichzeitig den Nachteil abzumildern, den deutsche Vereine in Randlage zu erleiden haben, ohne dass sie dadurch bevorteilt würden.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb

Jacob C. Roggen

Antrag 5

Anpassung der Bedenkzeiten an internationale Standards

Ordnungsänderungen

2.5 Spielordnung (alte Fassung)

Sofern für einzelne Meisterschaften in dieser Spielordnung oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Spielzeit zwei Stunden für 40 Züge pro Spieler; nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die restlichen Züge eine weitere Stunde zu seiner verbleibenden Bedenkzeit hinzu.

2.5 Spielordnung (neue Fassung)

Sofern für einzelne Meisterschaften in dieser Spielordnung oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Spielzeit 90 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 30 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

15.3 Spielordnung (alte Fassung)

Die Spielzeit beträgt je Spieler anderthalb Stunden für 40 Züge und eine halbe Stunde für den Rest der Partie.

15.3 Spielordnung wird ersatzlos gestrichen und in die Ausführungsbestimmungen überführt.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu 7.1 [DVM U12] (alte Fassung)

Die Spielzeit beträgt je Spieler anderthalb Stunden für 40 Züge und eine zusätzliche halbe Stunde für den Rest der Partie.

Ausführungsbestimmungen zu 7.1 [DVM U12] (neue Fassung)

Abweichend von Ziffer 2.5 beträgt die Spielzeit 60 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 30 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

Ausführungsbestimmung zu 9 [generelle DVM-Bedenkzeit] (alte Fassung)

Soweit in der Spielordnung oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Spielzeit zwei Stunden für 40 Züge pro Spieler; nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die restlichen Züge eine weitere halbe Stunde zu seiner verbleibenden Bedenkzeit hinzu.

Die Ausführungsbestimmung zu 9 wird ersatzlos gestrichen, da die Bedenkzeit nicht mehr von 2.5 abweichen soll.

Neu einzufügen als Ausführungsbestimmung zu 15.1 [DVM U12]

Abweichend von Ziffer 2.5 beträgt die Spielzeit 60 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 30 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

Begründung

Seit längerer Zeit wird auf internationalen Jugendmeisterschaften im Fischermodus gespielt. Viele Turnierveranstalter verwenden ebenfalls Modi mit Zeitgutschriften, so etwa der Ramada-Cup.

- Der Modus hat den entscheidenden Vorteil, dass kein Spieler mehr in absolute Zeitnot gerät, also eine bestimmte Anzahl von Zügen oder gar die komplette

restliche Partie in einer bestimmten Zeitspanne bewältigen muss. Damit entfallen hektische Zeitnotphasen vor dem 40. Zug genauso wie die Notwendigkeit, dass Schiedsrichter in der „sudden-death“-Phase, also in den zwei Minuten vor Ablauf der Restbedenkzeit, über Remisanträge entscheiden müssen und damit zu einem mitunter drastischen Parteeingriff gezwungen sind (Art. 10.2 Fide-Regeln). Die sportliche Qualität der Partien wird durch die Abschaffung der absoluten Zeitnot steigen.

- Außerdem müssen die Spieler jeden Zug bis zum Parteeinde selbst mitschreiben, sodass Partien auch nach Verbrauch der Grundbedenkzeit rekonstruierbar bleiben.
- Durch die Umstellung der Bedenkzeit ändert sich die Nettospielzeit nur für die Spielklassen U14 bis U18 der DEM. Wenn ein Spiel dort 60 Züge dauert, stehen dem Spieler dafür mit der neuen Regelung 150 Minuten Bedenkzeit zur Verfügung, bisher waren es 180 Minuten. Bei der DVM und DLM sind es auch jetzt schon 150 Minuten. Die Altersklasse DEM U10/U12 und DVM erhalten auf 60 Züge gerechnet netto ebenfalls unverändert 120 Minuten.

Zu bedenken bei der Einführung ist folgendes:

- Die neue Bedenkzeit erfordert den Einsatz von Digitaluhren bei allen deutschen Meisterschaften. Bei der DEM geschieht dies ohnehin seit Jahren, auch bei DLM und DVM kommen seit längerer Zeit kaum noch analoge Uhren zum Einsatz, da sie störanfälliger sind und einzelne nachgehende Exemplare den Turnierablauf verzögern. Ausrichter, die keine eigenen digitalen Uhren haben, können diese bei kommerziellen Anbietern zu geringen Tagespreisen mieten; häufig stellen Verbände auch kostenlos ihren Bestand zur Verfügung.
- Theoretisch kann eine Partie mit dem neuen Modus eine unbestimmte Zeit dauern und den Turnierzeitplan, der auf Grundlage der 60-Züge-Berechnung festgesetzt wird, sprengen. In der Praxis werden solche Fälle jedoch nicht beobachtet. Bei der DEM 2008 endeten etwa 60 % der Partien vor oder mit dem 40. Zug, 95 % waren bis zum 70. Zug abgeschlossen. Im ganzen Turnier dauerten lediglich 4 Partien länger als 100 Züge, wobei 2 davon auf die U10 entfielen.

Die längste Partie ging über 120 Züge. Sie würde nach dem neuen Modus 360 Minuten dauern und wäre damit noch vom Zeitpuffer (der in der Regel eine Stunde beträgt) umfasst, sodass das Turnier nur geringe Verzögerungen zu erleiden hätte. Für den hypothetischen Fall längerer Partien könnte auf das Mittel der Hängepartien zurückgegriffen werden.

- Spieler der U10 und U12 könnten durch die dauernde Pflicht zur Mitschrift starkem Stress ausgesetzt sein, wenn sie ihre Grundbedenkzeit aufgebraucht haben. Im Einzelfall wäre es aber dem Schiedsrichter möglich, den Spieler im Rahmen der kindgerechten Regelauslegung von dieser Pflicht zu entbinden.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb

Felix C. Roggen

Antrag 6

Aufhebung der Gastspielbeschränkung auf Landesgrenzen bei der DVM U20w und U14w

11.2 Spielordnung (alte Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein desselben Landesverbands angehörte, wenn sie im Qualifikationszyklus zu dieser DVM – gleich auf welcher Ebene – nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet wurde.

11.2 Spielordnung (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, wenn sie im Qualifikationszyklus zu dieser DVM – gleich auf welcher Ebene – nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet wurde.

Begründung

Durch die bestehende Regelung werden kleine Landesverbände stark übervorteilt: Die Größe der Gruppe, aus der sie schöpfen können, ist häufig nur ein Bruchteil derer großer Landesverbände. Die Idee, einen regionalen Bezug zum Verein erhalten zu wollen, rechtfertigt diese Benachteiligung nicht.

Aus Sicht des AKS besteht keine Gefahr der Konzentrierung auf einzelne Vereine, da ohnehin nur eine Spielerin in einem Verein aufgenommen werden kann und sie überdies in der Qualifikationssaison nicht für einen anderen Verein gemeldet worden sein darf. Durch die Neufassung würde die DSJ sich den Regelungen in den Damenligen anpassen.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb

Jacob C. Roggen

Antrag 7

Öffnung des Teilnehmerfelds der DVM U20w

Ordnungsänderung

11.1 Spielordnung (alte Fassung)

An der DVM U20w nehmen 16 Vereinsmannschaften teil. Jede Mannschaft besteht aus vier weiblichen Jugendlichen der Altersklasse U20.

11.2 Spielordnung (neue Fassung)

Abweichend zu 9.2 und 9.3 wird die DVM U20w als offenes Turnier ausgetragen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 16 Plätze angeboten werden sollen.

Änderung der Ausführungsbestimmungen

Neu einzufügen als Ausführungsbestimmung zu 11.1 [DVM U20w]

Sofern eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erfolgt, kann der Turnierverantwortliche unter Berücksichtigung folgender Kriterien Plätze vergeben:

- Reihenfolge der Anmeldungen
- Vorjahresplatzierungen
- Teilnahmekontinuität
- ausgeglichene regionale Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes
- Spielstärke der Mannschaften.

Begründung

Wie bereits auf der Jugendversammlung 2008 angekündigt, hat sich der AKS dem Problem der geringen Teilnehmerzahlen bei der DVM U20w angenommen. Trotz Verkleinerung des Teilnehmerfeldes von 20 auf 16 Mannschaften 2002 ist es nicht voll zubekommen, nicht einmal dann, wenn die Meisterschaft in so attraktiven Städten wie Stuttgart (2007) stattfindet.

Der AKS hat das Gespräch mit Vereinen bei der DVM U20w im Dezember 2008 in Arendsee gesucht, sich die Situation in den Regionalgruppen beschreiben lassen und außerdem Vereine telefonisch befragt, die statistisch betrachtet an der Meisterschaft teilnehmen könnten, in der Vergangenheit aber nicht vertreten waren.

Neben der Feststellung, dass die DVM U20w derzeit wenig attraktiv ist, haben die Befragten einhellig ergänzt, dass die Qualifikationsturniere der Regionalgruppen speziell in dieser Meisterschaft eine Farce sind. Häufig müssen 4 Mannschaften um 3 Qualifikationsplätze spielen, worauf dann die 4. Mannschaft als Nachrücker doch noch zur Meisterschaft zugelassen wird. Es besteht große Einigkeit, dass der bestehende Modus nicht optimal ist und dringender Veränderungsbedarf besteht.

Nach Analyse der Situation spricht sich der AKS (wie die große Mehrheit der betroffenen Vereine) für eine Öffnung der Meisterschaft aus. Damit würde den kostenintensiven, sportlich sinnlosen Regionalgruppenturnieren ein Ende gesetzt. Eine Gefahr, dass die Meisterschaft an Wert verlieren würde, ist nicht zu sehen, da de facto schon jetzt jede Mannschaft teilnehmen kann, die es will. Der Titel „Deutsche Meisterschaft“ ist Anreiz genug.

Zusammen mit anderen Maßnahmen wie der Liberalisierung der Gastspielregelung (siehe Antrag 4) und der Bemühung der DSJ, die Meisterschaft vornehmlich in Doppelausrichtungen in attraktive Städte zu vergeben, ist der AKS zuversichtlich, mit dem vorliegenden Antrag der Meisterschaft einen neuen Impuls zu verleihen.

Der AKS weist auf die Dringlichkeit hin, die er dem Veränderungsbedarf bei der DVM U20w beimisst, und ermutigt die Delegierten (vorbehaltlich der Zustimmung zu Antrag 1), Änderungen schon für die DVM 2009 zuzulassen.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb

Jacob C. Roggen